

Merkblatt

Pflichten des Unternehmers im Zusammenhang mit der Anfertigung und Nachtragung des Risswerkes im Bereich des Steine- und Erdenbergbaues

Für unter Bergaufsicht stehende Gewinnungsbetriebe ist ein Risswerk nach den Vorgaben der Markscheider-Bergverordnung (MarkschBergV) zu führen. Das Risswerk ist ein wichtiges Instrument der bergbehördlichen Aufsicht. Darüber hinaus stellt es aber auch ein wesentliches Arbeitsmittel für die betriebliche Planung und Betriebskontrolle dar. Es bildet darüber hinaus die Grundlage für die Anfertigung von Antragsunterlagen, z. B. für das Betriebsplanverfahren. Das Risswerk hat damit nicht nur eine besondere Bedeutung für die von der Bergbehörde wahrzunehmende Bergaufsicht, sondern es hat auch einen großen Nutzen für die Betriebe selber. Verantwortlich für die Anfertigung und Nachtragung des Risswerkes ist nach § 63 Bundesberggesetz (BBergG) der Unternehmer i. S. v. § 4 Abs. 5 BBergG.

Das vorliegende Merkblatt gibt Erläuterungen darüber, welche besonderen Erfordernisse in der betrieblichen Praxis bei der Anfertigung und Nachtragung von Risswerken im Bereich des Steine- und Erdenbergbaues durch den Unternehmer zu beachten sind:

1. Anfertigungspflicht

Die Verpflichtung zur Anfertigung und Führung eines Risswerkes entsteht im Bereich des Steine- und Erdenbergbau im Regelfall mit der erstmaligen Aufnahme der Gewinnung. Zu diesem Zeitpunkt ist der vorbergbauliche Zustand im Tageriss des Risswerkes zu dokumentieren. Nur in Ausnahmefällen ist im Rahmen der vorausgehenden Erkundung bereits eine Anfertigung von Bohrlochbildern nach Anlage 3 Teil 2 Nr. 13 MarkschBergV erforderlich.

2. Behörden- und Betriebsausfertigung

Das Risswerk ist stets in zwei inhaltsgleichen Stücken anfertigen und nachtragen zu lassen. Eine Ausfertigung des Risswerkes ist dem LBGR einzureichen (Behördenausfertigung), die zweite Ausfertigung ist an einem geeigneten Ort im Betrieb oder in dessen Nähe aufzubewahren (Betriebsausfertigung). Den Umfang, den Inhalt und die Form des Risswerkes regelt die Anlage 3 der MarkschBergV.

3. Nachtragungspflicht

Das Risswerk ist regelmäßig zu aktualisieren. Die Nachtragungs- und Einreichungsfristen ergeben sich für übertägige Gewinnungsbetriebe aus § 10 Abs. 1 i. V. m. Anlage 4, Teil 1, Nr. 1.2 MarkschBergV. Im Regelfall beträgt die Frist für Betriebe des Steine- und Erdenbergbaues 24 Monate.

4. Änderung der Nachtragsfrist

Das LBGR kann die Frist zur Nachtragung und Einreichung des Risswerkes im Einzelfall verkürzen oder verlängern, wenn die unter § 10 Abs. 3 MarkschBergV genannten Schutzziele un-

ter Berücksichtigung des Abbaufortschrittes dies erfordern oder zulassen. Anträge auf Fristverlängerung sind dem LBGR rechtzeitig (mind. 2 Monate vor Ablauf der Einreichungsfrist) vorzulegen. Dem Antrag sind erläuternde Angaben zum Umfang der seit der letzten Risswerksnachtragung erfolgten Gewinnung und ggf. Verfüllung sowie zu der weiteren Betriebsplanung beizufügen. Die beantragte Fristverlängerung sollte im Regelfall den o. g. Zeitraum für die Risswerksnachtragung (24 Monate) nicht überschreiten. Eine mehrfache Verlängerung der Einreichungsfrist durch das LBGR ist in Abhängigkeit von den jeweiligen Rahmenbedingungen in begründeten Ausnahmefällen möglich.

Bei Tagebauen mit der Gewinnung aus dem Wasser (Nasstagebaue) kann, abweichend von der Nachtragung der Landseite im Risswerk, für die Wasserseite eine gesonderte Nachtragsfrist mit dem LBGR im Einzelfall abgestimmt werden. Dies gilt insbesondere für echometrische Vermessungen der Gewässersohle für Bereiche des Tagebaues, in denen seit der letzten Risswerksnachtragung keine Gewinnung bzw. Verspülung mehr erfolgt ist und Böschungsumbildungen nicht mehr zu besorgen sind. Hierzu ist rechtzeitig vor dem nächsten Nachtragszeitpunkt dem LBGR ein gesonderter Antrag vorzulegen. In diesem Antrag hat der Unternehmer und die risswerksführende Person gegenüber dem LBGR die unveränderte Situation des Unterwasserbereiches (dieser ist in einer dem Antrag beiliegenden Übersichtskarte zu kennzeichnen) zu bestätigen.

5. Bereitstellung von Unterlagen

Durch den Unternehmer ist sicherzustellen, dass die mit der Risswerksanfertigung bzw. -nachtragung beauftragten Markscheider bzw. anerkannten andere Personen rechtzeitig die Mitteilungen und Unterlagen erhalten, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind (§ 11 Nr. 1 MarkschBergV). Hierzu gehört insbesondere die Bereitstellung aller für den Tagebaubetrieb relevanten Genehmigungen (Bergbauberechtigungen, Betriebspläne, Zulassungen, wasserrechtliche Genehmigungen, BImSchG-Genehmigungen etc.), Nachweise zur Lage und Verfügbarkeit der vom aktiven Betrieb und der Abbauplanung erfassten Grundstücke (Grundbuchauszüge, Liegenschaftskarten, Kauf- und Pachtverträge, etc.), Informationen zu sicherheitlich relevanten Einrichtungen (unterirdisch verlegte Erdkabel, Versorgungsleitungen, Bohrungen, etc.) sowie Angaben zur Art, zum Umfang, zum Ort und zum Zeitpunkt von im Tagebau verfüllten tagebau-eigenen oder fremden Materialien (Abraum, Zwischenmittel, nicht absetzbare Sande, Fremdstoffe gemäß Betriebsplanzulassung: z. B. Boden, Bauschutt).

6. Aktualität des Risswerkes

Zu den jeweiligen Nachtragsfristen ist das Risswerk vollständig auf seine Aktualität hin zu überprüfen. Aufgabe der mit der Risswerksnachtragung beauftragten Personen ist es deshalb auch, die unter Bergaufsicht stehenden Bereiche des Tagebaues, in denen sich vordergründig keine Veränderungen gegenüber der letzten Nachtragung ergeben haben, auf Übereinstimmung mit der Darstellung im Risswerk zu kontrollieren. Mit dem eigenhändig unterschriebenen Anfertigungs- bzw. Nachtragsvermerk im Risswerk bestätigen die risswerksführenden Personen gegenüber dem LBGR den im Risswerk dargestellten Betriebszustand. Bei der betrieblichen Auftragsvergabe zur Nachtragung des Risswerkes ist dieser Aufgabenumfang entsprechend zu berücksichtigen.

7. Zwischenaufmaße

Nach § 11 Nr. 2 MarkschBergV hat der Unternehmer sicherzustellen, dass die Lage von Grubenbauen oder anderen Gegenständen, die vor der Vermessung unzugänglich geworden sind, schriftlich oder zeichnerisch so beschrieben wird, dass nach diesen Angaben eine möglichst genaue Darstellung im Risswerk erfolgen kann. Entsprechende Informationen sind insbesondere dann der risswerksführenden Person bereitzustellen, wenn in Folge eines unvorhersehbaren Ereignisses eine Vermessung nicht mehr rechtzeitig durchgeführt werden konnte (z. B. für Bereiche einer größeren Böschungsrutschung). Abgesehen von diesem Sonderfall hat der Unternehmer aber auch zwischen zwei Nachtragsfristen immer dann ein gesondertes Aufmaß für Bereiche des Tagebaues in Auftrag zu geben, wenn diese unmittelbar nach der Gewinnung mit tagebaueigenem oder -fremdem Material wieder verfüllt werden (z. B. in Abbaubereichen vor Endböschungen). Dabei ist darauf zu achten, dass die Grenzflächen zwischen dem gewachsenen Boden und den Verfüllmaterialien sorgfältig aufgemessen werden. Eine Übernahme dieser Aufmaße in das Risswerk ist im Regelfall zum nächsten Zeitpunkt der Nachtragung ausreichend. Eine unverzügliche Nachtragung ist nur dann erforderlich, wenn sicherheitsrelevante Belange betroffen sind. Unabhängig davon kann das LBGR jederzeit gesondert im Zuge von Betriebsplanaufgaben eine ergänzende Einreichung von risslichen Darstellungen zu den Kippenbereichen verlangen.

8. Befugnis zur Führung des Risswerkes

Das Risswerk darf nur durch einen anerkannten Markscheider und -im Falle einer Ausnahmegenehmigung nach § 12 MarkschBergV- durch eine anerkannte andere Personen nach § 13 MarkschBergV angefertigt und nachgetragen werden. In der Praxis hat sich eine Kontinuität in der Risswerksführung, insbesondere im Hinblick auf erforderliche Abstimmungen mit der Bergverwaltung, als vorteilhaft erwiesen. Auch sind damit i. d. R. Kostenvorteile für das Unternehmen verbunden. Es wird deshalb empfohlen, in Vertragsverhandlungen mit der risswerksführenden Person eine langfristige Zusammenarbeit zu vereinbaren. Der Umfang der vereinbarten markscheiderischen Leistungen sollte, auch als Nachweis gegenüber der Bergverwaltung in juristischen Streitfällen, schriftlich festgehalten werden.

9. Risswerk als Planungsinstrument

Das Risswerk ist eine wesentliche Grundlage für die betriebliche Planung. Durch den Unternehmer ist sicherzustellen, dass diejenigen Auszüge aus dem Risswerk oder andere auf der Grundlage des Risswerkes angefertigten risslichen Darstellungen, die den Anträgen auf Zulassung von Betriebsplänen oder sonstigen sicherheitlich bedeutsamen Anträgen beizufügen sind, zum Zeitpunkt der Antragstellung vollständig nachgetragen sind und im Übrigen mit den Eintragungen im Risswerk übereinstimmen (§ 10 Abs. 2 Nr. 1 MarkschBergV). Ausgehend von dieser rechtlichen Vorgabe empfiehlt es sich, im Falle einer anstehenden Betriebsplanzulassung bzw. -verlängerung den Zeitpunkt der Risswerksnachtragung an den Zeitpunkt der Ausarbeitung der Antragsunterlagen für den Betriebsplan zu koppeln. Um Nachforderungen des LBGR zu vermeiden, sollte auf die Aktualität der Antragsunterlagen geachtet werden (gegenüber dem Zeitpunkt der Antragseinreichung sollte der im Risswerk dargestellte Betriebszustand im Regelfall nicht älter als 3 Monate sein).

10. Abschluss des Risswerkes

Im Zusammenhang mit der Beendigung der Bergaufsicht hat der Unternehmer sicherzustellen, dass das Risswerk bis zum Zeitpunkt der endgültigen Einstellung des Betriebes, d. h. im Normalfall bis zum Abschluss der Wiedernutzbarmachung, vollständig nachgetragen und abgeschlossen wird (§ 10 Abs. 2 Nr. 2 MarkschBergV). Der Abschluss eines Risswerkes kann gegenüber der üblichen Nachtragung einen besonderen Aufwand erfordern. Hierzu gehört, dass das Risswerk auf einem haltbaren (d. h. archivfähigen) Zeichengrundstoff zu plotten ist. Weiterhin sind im Hinblick auf die Nachfolgenutzung der ehemaligen Bergbauflächen ggf. besondere Anforderungen an die Form und den Inhalt der Risswerke zu stellen. Einzelheiten hierzu sind rechtzeitig vorab mit dem LBGR abzustimmen.

Hinweis: Nach § 145 Abs. 1 Nr. 13 BBergG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 63 Abs. 1 bis 3 Satz 1 das Risswerk nicht vorschriftsmäßig anfertigen oder nachtragen lässt. Eine Ordnungswidrigkeit liegt ebenfalls dann vor, wenn die Behördenausfertigung des Risswerkes dem LBGR nicht eingereicht oder die Betriebsausfertigung nicht ordnungsgemäß aufbewahrt wird. Nach § 145 Abs. 4 BBergG kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 2.500 Euro geahndet werden.

Das LBGR steht für ergänzende Informationen zu obiger Thematik gerne auch fernmündlich zur Verfügung. Für weitergehende Auskünfte wenden Sie sich bitte an Herrn Hackl (Tel.: 0355/48640-330, e-Mail: juergen.hackl@lbgr.brandenburg.de) oder Herrn Tzschichholz (Tel.: 0355/48640-337; e-Mail: volker.tzschichholz@lbgr.brandenburg.de).

Stand: 06. Mai 2013